

(K)Eine Freiheit ohne Emissionen: Wie optimistisch darf Politik sein?

Der „Klimaschutzbeschluss“ des Bundesverfassungsgerichts und seine Folgen

In 270 Randnummern versuchen die Richter:innen des Ersten Senats in ihrem am 29. April 2021 veröffentlichten „Klimaschutzbeschluss“ das Normative mit dem Faktischen unter einen Hut zu bekommen. Der Beschluss lässt erahnen, wie das Gericht in Zukunft rechtlich mit technischem Fortschritt umgehen will und stellt fest,

- ▶ dass wir schon heute gegenwärtig betroffen sind, wenn Entscheidungen später nicht mehr korrigierbar sind,
- ▶ dass für den Schutz der Gesundheit auch Anpassungsmaßnahmen ausreichend sein können – Gesundheit-, Lebens- und Eigentumsschutz in Deutschland allein verpflichten nicht zum Klimaschutz,
- ▶ dass das Grundgesetz uns nur noch eine begrenzte Menge an CO₂-Emissionen erlaubt und danach justiziabel Schluss ist (mit allen Konsequenzen für unsere Freiheitsrechte),
- ▶ dass die Politik nicht lediglich darauf hoffen darf, dass uns die Technik noch retten wird, sondern der Gesetzgeber nur auf das heute bereits erkennbar Mögliche vertrauen darf und
- ▶ dass sich der Gesetzgeber im Bereich des Klimaschutzes nach Art. 20a GG an seine auf internationaler Ebene geschlossenen Vereinbarungen festhalten lassen und diese verfassungsrechtlich konkretisieren muss.

Jede CO₂-Emission heute heißt weniger Freiheit morgen. Auf dieser Logik basierend haben die Karlsruher Richter:innen ihre Argumentation aufgebaut. Sie schoben damit der Berufung auf die denkbaren (rettenden) Innovationen von morgen einen Riegel vor.

Entgegen des ersten Eindrucks liegt dieser Argumentation nicht das Bild einer emissionsärmeren Zukunft zu Grunde.

Die Logik des zwingenden Kausalzusammenhangs zwischen Freiheit und Emission ermöglicht überhaupt erst, in den zu niedrigen Jahresemissionsmengen heute eine Gefährdung der Freiheit von Morgen zu sehen: Wer stattdessen morgen kein CO₂-Restbudget mehr braucht, weil Freiheit ohne Emissionen möglich ist, könnte heute noch großzügig mit Emissionen um sich werfen.

Der Beschluss ist ein Warnschuss und schlägt Pflöcke ein: Geht nicht davon aus, dass uns die Innovation retten wird! Geht davon aus, dass auch morgen Freiheit gleichbedeutend mit schädlichen Emissionen ist und unser CO₂-Restbudget weiter auffrisst!

Es ist ein Drohszenario, das die Innovation fördern soll und gleichzeitig dieselbe (aus guten Gründen?) ignoriert. Die Zukunft wird zeigen, wo das Bundesverfassungsgericht der Politik den Verweis auf zukünftige Innovationen noch durchgehen lassen wird: Wie optimistisch darf Politik sein? Und wie gravierend müssen künftige Grundrechtseingriffe sein, um heute unzureichende Vorbeugung als verfassungswidrig anzusehen? Diese Frage wird ab jetzt auch in Karlsruhe beantwortet und noch mehr als die im Folgenden zusammengefassten 110 Seiten Beschlusspapier füllen.

I. „Law for Future“ I – Das Deutsche Klimaschutzgesetz

Das Gericht stellt die angegriffenen Regeln des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) vor. Insgesamt ist das KSG ein Rahmengesetz für die Deutschen Klimaschutzbemühungen. Es verteilt die Verantwortlichkeit für Emissionsreduktionen auf einzelne Sektoren. Gemäß § 1 S. 1 KSG soll es zum Schutz vor Auswirkungen des weltweiten Klimawandels die Erfüllung der nationalen Klimaschutzziele und Gewährleistung der europäischen Zielvorgaben gewährleisten.

§ 3 Abs. 1 KSG regelt die Verpflichtung die Treibhausgas(**THG**-)emissionen bis 2030 um mindestens 55 % im Vergleich zu 1990 zu reduzieren. § 4 Abs. 1 S. 3 KSG i.V.m. Anlage 2 legt im Wege eines Emissionsreduktionspfades zulässige Jahresemissionsmengen in verschiedenen Sektoren bis zum Zieljahr 2030 fest. THG-Emissionen aus Landnutzungsänderung, Forstwirtschaft und Deutschland und zuzurechnenden Emissionen des Internationalen Luft- und Seeverkehrs werden dabei nicht berücksichtigt. § 4 Abs. 6 KSG regelt, dass für die Zeit nach 2030 die zugelassenen Jahresemissionen durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundestages festgelegt werden.

Außerdem bestimmt § 4 Abs. 3 KSG, dass – in den Grenzen des § 4 Abs 3, S. 2 KSG – die Differenzen überschrittener bzw. unterschrittener Emissionsziele gleichmäßig auf die Folgejahre übertragen werden können.

II. „Law for Future“ II – Europäische und internationale Zielvereinbarungen

Weitere für den Beschluss wichtige Rechtsgrundlagen sind das Pariser Übereinkommen vom 4. November 2016 (ÜP) und die Europäischen Klimaschutzziele.

In Art. 2 Abs. 1, lit. a ÜP verpflichten sich die Unterzeichner, den Anstieg der durchschnittlichen Erderwärmung deutlich unter 2°C über vorindustriellem Niveau zu halten und Anstrengungen zu dessen Begrenzung auf 1,5°C zu ergreifen.

Die Europäische Union hatte sich zunächst auf eine Reduktion der THG-Emissionen bis 2030 um mindestens 40 % im Vergleich zu 1990 geeinigt. Dieses Ziel wurde jüngst auf 55 % erhöht.

III. Science meets Law I – Grundlagen und Folgen des Klimawandels

Nach der Vorstellung der Rechtsgrundlagen beschäftigt sich das Gericht ausführlich mit den Gründen für die sich beschleunigende Erderwärmung: Im Kern steht die durch anthropogene Emissionen hervorgerufenen Veränderung des Stoffhaushaltes der Atmosphäre.

Der Anstieg der atmosphärischen CO₂-Konzentration sei im Vergleich zur vorindustriellen Zeit um 40 % primär durch Emissionen aus fossilen Brennstoffen und sekundär durch Abholungen und andere Landnutzungsveränderungen gestiegen. Durch die hervorgerufene Veränderung des Strahlenshaushalts der Erde werde die von der Erde abgegebenen Wärmestrahlung durch die THG absorbiert und zurück in Richtung Erdoberfläche abgegeben.

Das Gericht hält fest, dass der Temperaturanstieg vom Anteil der THG in der Atmosphäre und vom Umfang anthropogen emittierter THG abhängt. Es besteht insoweit eine annähernd lineare Beziehung. Ohne zusätzliche Maßnahmen ist mit einem globalen Temperaturanstieg von mehr als 3°C zu rechnen.

Bemerkenswert ist die Detailtiefe, in der sich der Beschluss anschließend mit den Folgen der Erderwärmung und des Klimawandels befasst. Ausführungen finden sich zu natürlichen Folgen, wie Gefahren für die ökologische Stabilität durch „Kipppunktprozesse“ (wie z.B. das Abschmelzen von Permafrostböden), die Zunahme von Winterstürmen, Niederschlägen und Überschwemmungen bzw. die Abnahme von Niederschlägen und die Abschwächung der thermohalinen Zirkulation des Nordatlantiks. Auch soziale und gesellschaftliche Folgen wie ein Anstieg der Flucht- und Migrationsbewegungen, eine Unterbrechung der Nahrungsmittelproduktion und Wasserversorgungen sowie die

Gefahr von gewaltsamen Konflikten werden dargestellt und auf die Erderwärmung zurückgeführt. Das Gericht geht auf die konkreten (sozialen) Folgen für Deutschland ein.

IV. Science meets Law II – Unser Verursachungsbeitrag und erforderliche Maßnahmen

Das Gericht stellt fest, dass

- ▶ die heutigen Industrieländer für mehr als 50 % der THG-Emissionen seit Beginn der Industrialisierung verantwortlich sind,
- ▶ Deutschlands historischer Anteil an anthropogen THG-Emissionen weltweit 4,6 % beträgt,
- ▶ pro Kopf in Deutschland bei einem globalen Durchschnitt von 4,97 Tonnen im Durchschnitt 9,2 Tonnen CO₂ emittiert wurden und
- ▶ Deutschland aktuell bei einem Weltbevölkerungsanteil von 1,1 % für knapp 2 % der weltweiten THG-Emissionen verantwortlich ist.

Nach Feststellung dieser wissenschaftlichen Tatsachen kommt das Gericht zu dem Ergebnis:

„der durch Menschen verursachte Klimawandel lässt sich nach derzeitigem Stand nur durch die Reduktion von CO₂-Emissionen maßgeblich aufhalten.“

Für die Umsetzung sei die klimaphysikalische Umrechnung der Erwärmung in emittierte CO₂-Mengen und die Festlegung eines CO₂-Restbudgets notwendig. Wegen des emissionsintensiven Lebensstils bedeute dies

„grundlegende Einschränkungen und Umstellungen von Produktionsprozessen, Nutzungen und alltäglichem Verhalten.“

V. Die Verfassungsbeschwerden

Die Beschwerdeführer:innen lassen sich nach vier Gruppen unterscheiden:

- ▶ Umweltorganisationen
- ▶ in Deutschland lebende Erwachsene,
- ▶ in Deutschland lebende Jugendliche (davon jeweils ein zukünftiger Landwirt bzw. eine zukünftige Hotelbetreiberin) und junge Erwachsene; sowie
- ▶ im Ausland (im konkreten Fall jeweils eine in Bangladesch und Nepal) wohnhafte Personen.

Die Beschwerdeführer:innen hatten beklagt, dass die aktuellen Regelungen zur alsbaldigen Reduktion von THG das CO₂-Restbudget zum Anhalten der Erderwärmung bei 1,5°C nicht eingehalten werden.

Die Beschwerdeführer:innen hatten sich auf grundrechtliche Schutzpflichten (Art. 2 Abs. 2, S. 1 und Art. 14 Abs. 1 GG), ihre Freiheitsrechte im Allgemeinen (insbes. Art. 12, 14 GG) i.V.m. dem Wesentlichkeitsgrundsatz (Art. 20 Abs. 3 GG) sowie auf eigenständige Grundrechte auf eine menschenwürdige Zukunft (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 20a GG; teilweise i.V.m. Art. 19 Abs. 3 GG, 47 GrCh), auf ein ökologisches Existenzminimum (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1, S. 1 GG) sowie auf zukünftige Entfaltung der Subjektqualität (Art. 1 Abs. 1 i.V.m. 20a GG) berufen.

Beispielhaft heißt es unter Rn. 62 des Beschlusses:

„Die Beschwerdeführenden müssten noch während ihrer Lebenszeit sehr einschneidende Verschlechterungen ihrer Lebensumwelt hinnehmen, die daraus resultierten, dass vorangegangene Generationen von der Emission von Treibhausgasen erheblich profitiert und das Ökosystem schwer beschädigt hätten. Ein Fortschreiten auf dem bisherigen Pfad fesselt künftige Gestaltungsmöglichkeiten und setze demokratische Teilhabe, Freiheitsrechte und Subjektqualität zunehmend aufs Spiel. Den Beschwerdeführenden werde in bisher nie dagewesenem Ausmaß die Gestaltungs- und Zukunftsperspektive geraubt.“

VI. Klimapopularklagen?

Die Beschwerdegegner – namentlich der Deutsche Bundestag und die Bundesregierung – sahen dies anders. Sie hatten argumentiert, dass es auf Ebene der Zulässigkeit mangels konkreter Auswirkungen an der Beschwerdebefugnis fehle und das Grundgesetz keine Verfassungsbeschwerde mit altruistischer Zielsetzung kenne.

Es könne mit der Verfassungsbeschwerde nicht die Erfüllung unionsrechtlicher Pflichten (Erreichung des 40 %-Ziels) eingefordert werden. Daneben sei für eine Schutzpflichtverletzung auch nicht ausreichend dargelegt, dass die ergriffenen Maßnahmen offensichtlich und vollständig unzureichend für die Zielerreichung seien. Jedenfalls sei der Rechtsweg nicht ausgeschöpft.

Auf Ebene der Begründetheit brachten sie vor, dass trotz der ergriffenen Maßnahmen in Deutschland der Ausstoß von THG-Emissionen von 1990 bis 2015 um 50 % angestiegen sei. Die Schutzpflicht könne deshalb allein gebieten, Anpassungsmaßnahmen (z.B. Erhöhung der Dämme, Vorsorge für Dürrezeiten) zu ergreifen.

Man könne international vereinbarte Klimaschutzziele (z.B. Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 / 2°C) nicht als Maßstab für das verfassungsrechtliche Schutzminimum heranziehen. Gerade im Bereich auswärtiger Politik bestehe ein weiter Einschätzungsspielraum des Gesetzgebers. Das Grundgesetz verpflichte allein zur Minderung des Klimawandels und nicht zur Einhaltung bestimmter Temperaturobergrenzen.

Für die Beschwerdeführer aus Bangladesch und Nepal könne schon wegen des völkerrechtlichen Interventionsverbots und faktischer Gewährleistungsgrenzen infolge begrenzter Ressourcen kein Untermaßverbot gelten. Abweichend weist die Fraktion B90/Die Grünen darauf hin, dass der Kreis der Grundrechtsträger:innen nicht auf Personen in Deutschland begrenzt sei.

Die Gefahren gingen im vorliegenden Fall von Dritten, den Emittenten, aus. Eine Schutzpflicht sei nur bei Grundrechtsgefährdungen von einigem Gewicht und in Bezug auf die Berufsfreiheit nur bei berufsregelnder Tendenz gegeben – beides träfe hier nicht zu.

Daneben wird argumentiert, dass Art. 20a GG als Staatszielbestimmung keine subjektiven Rechte begründe. Man habe sich bei Verabschiedung des Grundgesetzes gerade gegen ein Grundrecht in Bezug auf die Belange des Umwelt-, Natur- oder Klimaschutzes entschieden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass sich die drohenden Gefahren mangels ausreichender Abhebung der Beschwerdeführer:innen aus einer größeren Gruppe gerade nicht diesen im Speziellen zurechnen ließen, was ihrer individuellen Betroffenheit entgegenstehe.

Klima in Karlsruhe – ist das überhaupt zulässig?

Zu Beginn seiner Zulässigkeitsprüfung stellt das Gericht fest, dass die Vorschriften des KSG zulässiger Beschwerdegegenstand seien, nicht aber das gesetzgeberische Unterlassen als solches (eine der älteren Verfassungsbeschwerden war noch vor Verabschiedung des KSG eingegangen).

Das Gericht unterscheidet bereits im Rahmen der Zulässigkeit zwischen der Verletzung von Schutzpflichtverletzungen und einer Eingriffskonstellation („Grundrecht als Abwehrrecht“):

Der schützende Staat

Die Möglichkeit einer Grundrechtsverletzung wegen der Verletzung einer grundrechtlich gebotenen Schutzpflicht wird für alle natürlichen Personen bejaht. Für im Ausland lebende Personen habe das Gericht eine Schutzpflicht noch nie geprüft, weshalb diese nicht von vornherein auszuschließen sei.

Das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit schütze vor Beeinträchtigungen durch Umweltbelastungen infolge des Klimawandels. Ein Beitrag zum selben sei trotz des genuin globalen Charakters „weder unmöglich noch überflüssig“. Mit Blick auf die elterliche Landwirtschaft bzw. das Hotel sieht das Gericht hingegen allein das Eigentumsrecht (Art. 14 Abs. 1 GG) angesprochen – die Berufsfreiheit sei vorliegend nicht über das Sacheigentum hinaus geschützt.

Als verletzend Maßnahmen kämen nur die unzureichenden Jahresemissionsmengen in der Anlage 2 des KSG in Betracht. Hinsichtlich der anderen Vorschriften des KSG fehle es an einer ausreichenden Begründung (Übertragung der Emissionszuweisungen), an der gegenwärtigen Betroffenheit (Verordnungsermächtigungen in § 4 Abs. 6 KSG) oder an einer erkennbar möglichen Grundrechtsverletzung (§§ 8, 9 KSG).

Bemerkenswert ist die Feststellung, dass Art. 20a GG justiziabel sei, aber keine subjektiven Rechte begründe und auch nicht in Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a BVerfGG genannt sei.

Die „neuen“ angesprochenen Grundrechte auf ökologisches Existenzminimum oder auf menschenwürdige Zukunft seien nicht ausreichend begründet worden. In jedem Fall seien solche auf Art. 1 Abs. 1 GG gestützten Grundrechte erst in Extremlagen verletzt. Diese seien hier nicht erkennbar.

Abschließend – das ist eine der dogmatisch spannendsten Feststellungen – bejaht das Gericht die gegenwärtige Betroffenheit auch bei nicht unerheblichen Grundrechtsgefährdungen selbst dann, wenn diese erst im Laufe der Vollziehung einer Regelung eintreten (= Risiko künftiger Schäden). Dies gelte insbesondere, soweit keine Möglichkeit zur späteren Korrektur der Folgen heutiger Entscheidungen bestehe. Abgelehnt wird das sich aus dem Europarecht ergebende Erfordernis, dass sich die Beschwerdeführer:innen aus einer großen Zahl von Personen abheben müssen („Plaumann-Formel“). Die individuelle Betroffenheit der Beschwerdeführer:innen, die gerade ihre eigenen und nicht die Rechte zukünftiger Generationen geltend machen, reiche aus.

Der an Art. 20a GG gebundene Staat der Zukunft

Die Möglichkeit der Verletzung von Freiheitsrechten wird damit begründet, dass die wegen dem justiziablen Art. 20a GG gebotenen THG-Minderungslasten zur künftigen Zulässigkeit eigentlich unzumutbarer Grundrechtsbeschränkungen führen würden. Dabei wird Art. 20a GG verfassungsrechtlich maßgeblich durch das im ÜP festgelegte 2°C / 1,5°C-Ziel konkretisiert. Hervorzuheben ist die Auffassung des Gerichts, die Aufzehrung des sich aus den Klimazielen für Deutschland auf Grundlage seiner Bevölkerungszahl ergebenden CO₂-Restbudgets sei unumkehrbar. Wie schon bei den Schutzpflichten folge aus dieser direkten Kausalität die gegenwärtige Betroffenheit schon heute: Art. 20a GG zwingt zur Einhaltung des Budgets. Jede heute verbrauchte Tonne CO₂ führe mit großer Wahrscheinlichkeit zu Freiheitsbeschränkungen morgen.

Verneint wird hingegen die Betroffenheit im Ausland lebender Beschwerdeführer – sie würden den wegen Art. 20a GG vom deutschen Staat später verantworteten Grundrechtsbeschränkungen nicht unterliegen.

Der Rechtsweg sei nicht erschöpft, gegen gesetzliche Regelungen stehe nur der Weg zum Bundesverfassungsgericht offen und trotz teilweiser Durchführung von Unionsrecht i.S.d. Art. 51 Abs. 1 S.

1 GrCh sei eine Überprüfung am Maßstab des Grundgesetzes durch das BVerfG nicht ausgeschlossen (vgl. Recht auf Vergessen I).

Die Entscheidung – Fragen der Begründetheit

Auf Ebene der Begründetheit wird hinsichtlich der Schutzpflichten betont, dass hier nur eine begrenzte gerichtliche Überprüfung erfolge. Die Maßnahmen des KSG seien nicht offensichtlich ungeeignet um Gesundheit, Leben und Eigentum vor den Folgen des Klimawandels zu schützen. Die Politik dürfe dem Klimawandel nicht freien Lauf lassen und müsse Anpassungsmaßnahmen ergreifen, um die Bürger:innen zu schützen. Dieser weite Entscheidungsspielraum bei der Wahl der Mittel sei durch Zugrundelegung der Ziele des ÜP nicht verletzt. Insbesondere sei die Erreichung des 1,5°C-Ziels unter Schutzpflichtgesichtspunkten nicht verpflichtend. Dem deutschen Staat stünden auch andere Maßnahmen zur Verfügung, um seine Bürger:innen vor den Folgen des Klimawandels zu schützen, als den Klimawandel aufzuhalten (sogenannte „Anpassungsmaßnahmen“).

Die in Nepal und Bangladesch Wohnhaften könne Deutschland hingegen nur durch Maßnahmen zur Verhinderung der weiteren Erderwärmung, namentlich durch die Reduzierung von THG-Emissionen schützen. Das Gericht stellt fest, dass sich ein (nicht) ausreichendes Schutzniveau nur durch ein Zusammenspiel von Klimaschutzmaßnahmen und Anpassungsmaßnahmen erreichen lasse. Kontrainuitiv folgt daraus dann aber, dass – da Anpassungsmaßnahmen im Ausland von Deutschland nicht ergriffen werden könnten – eine Schutzpflichtverletzung nicht festzustellen und mithin nicht positiv zu bejahen sei.

Muss das denn sein? Ja – Art. 20a GG

Damit kann der Erfolg der Verfassungsbeschwerden nur noch auf die Verletzung von Freiheitsrechten gestützt werden.

Zunächst zum Eingriff: In der Entscheidung des Gesetzgebers sei deshalb ein solcher zu sehen, weil die Regelungen des KSG im Zusammenspiel mit dem wegen Art. 20a GG justiziablem CO₂-Restbudget nach 2030 zu dann wiederum wegen Art. 20a GG auch zumutbaren Beschränkungen der Grundrechte der Beschwerdeführer:innen führen würden:

Damit ein solcher Eingriff gerechtfertigt werden könne, müsse er mit Art. 20a GG vereinbar (damit muss Art. 20a GG jetzt bei jedem Gesetz im Rahmen der materiellen Verfassungsmäßigkeit immer mitgeprüft werden) und darüber hinaus verhältnismäßig sein („Schranke-Schrank“).

Zur Vereinbarkeit mit Art. 20a GG stellt das Gericht fest, dass dieser wegen der globalen Dimension des Klimawandels zu einer Lösung auf internationaler Ebene zwingt. Daraus folge, dass internationale Vereinbarungen, welche auf nachvollziehbaren Annahmen und schlüssigen Rechenschritten beruhen, eine verfassungsrechtliche Orientierungsfunktion übernehmen und als Kontrollmaßstab des Art. 20a GG zu nutzen seien. Nach dem ÜP und einer Umrechnung der Ziele in CO₂-Restbudgets zur Erreichung des 1,75°C-Ziels verblieben Deutschland noch 6,7 Gigatonnen CO₂-Ausstoß. Nach Abzug der in Anlage 2 des KSG vorgesehenen Jahresemissionsmengen verblieben für den Zeitraum nach 2030 noch weniger als 1 Gigatonne CO₂-Ausstoß. Damit sei eine – wenn auch mit hohen Anstrengungen verbundene – Einhaltung des Restbudgets nicht ausgeschlossen. Wegen des im ÜP allein bindenden Ziels von 1,5°C (ansonsten spricht das ÜP nur von „Anstrengungen“) bestünden auch noch erhebliche Spielräume. Mithin stelle das KSG keinen direkten Verstoß gegen Art. 20a GG dar.

Jedoch sei das KSG unverhältnismäßig und verstoße gegen Verfassungsrecht. Das folge aus, der sich aus Art. 20a GG ergebenden, justiziablen Pflicht, Klimaneutralität unter Einhaltung des deutschen CO₂-Restbudgets zu erreichen. Denn dies führe in Zukunft dazu, dass erhebliche Beschränkungen mit Emissionen verbundener Freiheitsbeschränkungen hingenommen werden müssen.

Dies sei nur dann verhältnismäßig, wenn diese Beschränkungen soweit möglich schon heute gelindert werden. Das könne einerseits durch eine Verringerung der jährlichen Emissionen erfolgen, da dies die künftige Minderungslast und mithin die notwendigen Freiheitsbeschränkungen reduzieren würden. Andererseits könne aber auch eine möglichst frühzeitige, transparente Fortschreibung und Ausdifferenzierung der Maßgaben ab 2030 im KSG hinreichende Orientierung und Anreize für die Transformation von Produktion, Konsum und Infrastruktur setzen. Eine Konkretisierungspflicht der zulässigen Jahresemissionsmengen ab 2030 ergebe sich schon aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und erst sekundär aus der Konkretisierungspflicht mit Blick auf die Verordnungsermächtigung in § 4 Abs. 6 KSG aus Art. 80 Abs. 1, S. 2 GG.

Im Ergebnis lässt das Gericht das KSG an dessen Unverhältnismäßigkeit scheitern und gibt dem Gesetzgeber auf, das KSG anzupassen, „soweit eine den verfassungsrechtlichen Anforderungen nach Maßgabe der Gründe genügende Regelung über die Fortschreibung der Minderungsziele für Zeiträume ab dem Jahr 2031 fehlt.“ Dafür hat der Gesetzgeber bis 31. Dezember 2022 Zeit. Bis dahin könne das KSG weiter gelten. Eine Nichtregelung sei noch verfassungswidriger als die jetzige Regelung.

Alles auf grün

Der Beschluss hat bekanntlich hohe Wellen geschlagen. Noch in dieser Legislaturperiode will das Kabinett seinen Entwurf dem Bundestag vorlegen und darin, Klimaneutralität bis 2045 vorsehen sowie die Jahresemissionsmenge für den Zeitraum bis dahin festschreiben.

* * *

Chatham Partners LLP - Felix Fischer, Jonathan Schramm (Mai 2021)